



Reglement der Unparteiischen Swiss Volley Region Zürich

8. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Die Unparteiischen	1
Art. 3	Niveaustufen.....	1
Art. 4	Altersgrenzen für Unparteiische	1
Kapitel II	Schiedsrichter:innen.....	1
Art. 5	Grundausbildung von SR	1
Art. 6	Beförderung und Rückstufungen von Schiedsrichter:innen	2
Art. 7	E-Learning Tool und Weiterbildungskurse (WK)	2
Art. 8	Dispensation und Rücktritt als Schiedsrichter:in	2
Art. 9	Wiedereinstieg als Schiedsrichter:in	3
Art. 10	Aufgaben von Schiedsrichter:innen.....	3
Art. 11	Pflichtpensum	3
Art. 12	Aufgebot von Schiedsrichter:innen.....	3
Art. 13	Ausrüstung von Schiedsrichter:innen.....	4
Art. 14	Spielleitungsentschädigung.....	4
Art. 15	Abwesenheit von Schiedsrichter:innen	4
Kapitel III	Linienrichter:innen (LR).....	4
Art. 16	Grundlagen LR	4
Art. 17	Voraussetzungen.....	4
Art. 18	Aufgebot von LR.....	4
Art. 19	Abwesenheit von LR.....	5
Art. 20	Beobachtung von LR.....	5
Kapitel IV	Jugendschiedsrichter:innen (JSR).....	5
Art. 21	Sinn und Zweck JSR	5
Art. 22	Ausbildung JSR	5
Art. 23	Einsatz von JSR	5
Kapitel V	Spielleiter:innen ohne Ausbildung	5
Art. 24	Sinn und Zweck von Spielleiter:innen ohne Ausbildung.....	5
Art. 25	Aufgaben von Spielleiter:innen ohne Ausbildung	6
Art. 26	Einsatz von Spielleiter:innen ohne Ausbildung	6
Kapitel VI	Referee Coaches (RC).....	6
Art. 27	Sinn und Zweck von RC	6
Art. 28	Voraussetzungen für RC	6
Art. 29	Rechte von RC	6
Art. 30	Pflichten von RC.....	7
Art. 31	Aufgebot von RC	7
Kapitel VII	Mentoren und Mentorinnen	7
Art. 32	Sinn und Zweck der Mentoren und Mentorinnen	7
Art. 33	Voraussetzungen für Mentor:innen	7
Art. 34	Rechte von Mentor:innen	7
Art. 35	Pflichten von Mentor:innen.....	7
Art. 36	Aufgebot von Mentoren:innen	8

Kapitel VIII	Schreiber:innen	8
Art. 37	Ausbildung von Schreiber:innen	8
Art. 38	Aufgebot von Schreiber:innen	8
Art. 39	Aufgaben von Schreiber:innen	8
Kapitel IX	Abschlussbestimmungen	8
Art. 40	Verbindliche Version	8
Art. 41	Inkrafttreten	8

Abkürzungen

RV	Regionalverband
VS	Vorstand
GS Admin	Geschäftsstelle Bereich Administration
SV	Swiss Volley
RSK	Regionale Schiedsrichter:innen Kommission
SSK	Schweizerische Schiedsrichter:innen Kommission
SR	Schiedsrichter:innen
LR	Linienrichter:innen
JSR	Jugendschiedsrichter:innen
RC	Referee Coach
GBÖ RV	Gebührenordnung Regionalverband
WK	Weiterbildungskurs
OW	Offizielle Wettkämpfe
ROW	Reglement für Offizielle Wettkämpfe
CEV	Europäischer Volleyballverband
ERC	Europäische Schiedsrichter:innen Kommission
JL	Junior:innenligen
VM	VolleyManager

Der Vorstand (VS) des Regionalverband Swiss Volley Region Zürich, nachfolgend RV genannt, erlässt gestützt auf Statuten Art. 29 Abs. 2 lit. j auf Antrag der Regionalen Schiedsrichter:innen Kommission (RSK) folgendes Reglement.

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Folgendes Reglement regelt die Rechte und Pflichten der dem RV angehörigen Unparteiischen und legt die Richtlinien zur Aus- und Weiterbildung, Niveaustufen und Einsätzen fest und ist für alle dem RV angehörigen Unparteiischen sowie die RSK verbindlich.

² Die RSK ist befugt, für die Dauer einer Saison Ausnahmen zu bewilligen und weitere Änderungen anzuordnen.

Art. 2 Die Unparteiischen

Der RV kennt folgende Unparteiische:

- a) Schiedsrichter:innen (SR)
- b) Linienrichter:innen (LR)
- c) Jugendschiedsrichter:innen (JSR)
- d) Referee Coaches (RC)
- e) Mentoren und Mentorinnen
- f) Schreiber:innen

Art. 3 Niveaustufen

¹ Jede:r SR wird entsprechend Ausbildung, Leistung, Motivation und Können durch die RSK in eine Niveaustufe eingeteilt und dementsprechend für die Leitung von Spielen aufgeboden.

² Der RV kennt folgende Niveaustufen:

- a) N4: Leitung von Spielen der Regionalligen mit einem SR.
- b) N3: Leitung von Spielen der Regionalligen mit zwei SR.
- c) N2: Leitung von Spielen bis 1. Liga.
- d) N1: SR des nationalen Kaders.

³ Die RSK teilt die SR in den jeweiligen Niveaustufen in verschiedene Unterkategorien ein. Die Niveaustufen und dazugehörenden Unterkategorien sind auf der Webseite des RV ersichtlich.

Art. 4 Altersgrenzen für Unparteiische

¹ SR dürfen bis zum Ende der Saison ihres 65. Lebensjahres Spiele leiten.

² Die Altersgrenzen der SR der 1. Liga sowie von LR wird gemäss Art. 13 Abs. 5 und 6 des Reglements betreffend dem Schiedsrichterwesen von SV geregelt.

Kapitel II Schiedsrichter:innen

Art. 5 Grundausbildung von SR

¹ Die Grundausbildung wird von der RSK einmal jährlich organisiert. Die Termine werden auf der Webseite des RV veröffentlicht und den angemeldeten Kandidat:innen mitgeteilt.

² Kandidat:innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und Erfahrung als Schreiber:in besitzen. Zusätzlich ist eine Volleyballerfahrung als lizenzierte:r Spieler:in von mindestens zwei Jahren erforderlich. Nach erfolgreicher Ausbildung erhalten Kandidaten und Kandidatinnen normalerweise die Niveaustufe N4.2.

- ³ Die Anmeldung erfolgt durch den Verein oder den SR-Kandidat bzw. SR-Kandidatin über das entsprechende Formular auf der Webseite. Die Anmeldefrist gemäss den Vorgaben auf der Webseite ist einzuhalten.
- ⁴ Die Kosten gemäss GBO RV gehen zu Lasten des Vereins und werden nach dem Einführungsabend durch die GS Admin in Rechnung gestellt. Die RSK stellt den Kandidat:innen eine Pfeife, das Regelwerk sowie nach bestandener Prüfung die gelbe und rote Karte und das offizielle Polo-Shirt zur Verfügung. Sämtliche Ausbildungsunterlagen werden ebenfalls durch die RSK bereitgestellt.
- ⁵ Die Ausbildung umfasst theoretische und praktische Elemente, die durch die RSK organisiert werden. Die Details zur Ausbildung werden mit der jährlichen Kursausschreibung publiziert. Die Kandidat:innen werden in den Aufgaben als SR geschult, um umfassend auf ihre Rolle vorbereitet zu sein. Die Vereine, welche SR zu Ausbildung anmelden, unterstützen die Ausbildung, insbesondere durch die Organisation von Testspielen.
- ⁶ Die digitale Lizenz als SR wird nach bestandener praktischer Prüfung durch die GS Admin ausgestellt.
- ⁷ Ein Rücktritt von der Ausbildung muss schriftlich erfolgen und ist an die Ausbildungsverantwortlichen der RSK zu richten. Bereits geleistete Gebühren werden nicht zurückerstattet.
- ⁸ Neu ausgebildete SR sind verpflichtet, in den ersten zwei Jahren nach der Ausbildung jeweils ein volles Pensum zu pfeifen. Das Nichteinhalten dieser Vorgabe wird gemäss GBO RV sanktioniert.

Art. 6 Beförderung und Rückstufungen von Schiedsrichter:innen

- ¹ Interessierte SR, welche gerne in eine höhere Niveaustufe aufgenommen werden möchten, vermerken dies im VM für die neue Saison oder melden sich beim entsprechenden Mitglied der RSK.
- ² Die RC-Kommission entscheidet nach erfolgter Beobachtung über eine mögliche Beförderung. Die Entscheidung wird den Kandidat:innen mitgeteilt.
- ³ Die RC-Kommission kann, wenn nötig, auch von sich aus Beförderungen vornehmen, ohne dass diese vom SR explizit beantragt wurde.
- ⁴ N2-SR, welche sich für Einsätze im nationalen Kader interessieren, vermerken dies im VM oder melden sich beim Präsidium der RSK.
- ⁵ Rückstufungen werden analog zu den Beförderungen gehandhabt.

Art. 7 E-Learning Tool und Weiterbildungskurse (WK)

- ¹ WKs werden jährlich durch die RSK organisiert und dienen der Einführung und Schulung allfälliger neuer Regeln. Die Teilnahme am WK ist für die SR fakultativ.
- ² Zwischen dem 1. Juli und dem 30. September müssen sämtliche aktiven SR alle testyourself Module im E-Learning Tool durcharbeiten. Ausgenommen hiervon sind die Schiedsrichter des nationalen Kadern und Neu-Schiedsrichter.
- ³ Die Nichteinhaltung von Absatz 2 zieht folgende Konsequenzen nach sich:
- a) für alle SR: Busse gemäss GBO RV.
 - b) für alle SR: Wenn die Module nicht bis zum 31.12. erarbeitet sind, wird der Schiedsrichter zurückgestuft
 - c) für RC: RC dürfen ihr Amt nicht ausüben, bis die Module erarbeitet sind

Art. 8 Dispensation und Rücktritt als Schiedsrichter:in

- ¹ SR können eine Dispensation und Rücktritt beantragen. Der Antrag ist im VM zu erfassen. Eine Dispensation von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren gilt als Rücktritt.
- ² Anträge auf Dispensation und Rücktritte haben bis zur SR-Anmeldung für die folgende Saison zu erfolgen.
- ³ Rücktritte während einer laufenden Meisterschaft, in der ein SR aufgeboten wurde, sind nicht zulässig. Besteht ein SR dennoch auf einem sofortigen Rücktritt, so wird für jedes noch anstehende Spiel eine Busse gemäss GBO RV verhängt. Zusätzlich wird der Verein für die Nichterfüllung der SR-Pflicht (fehlende Pflicht-SR) gebüsst. Über Ausnahmen (Krankheit, Unfall mit Arztzeugnis usw.) entscheidet die RSK.

Art. 9 Wiedereinstieg als Schiedsrichter:in

- ¹ Bei einem Unterbruch der SR-Tätigkeit von mehr als zwei Jahren müssen Wiedereinsteiger:innen an einem speziellen Auffrischkurs teilnehmen, der von der RSK organisiert wird. Dieser Kurs umfasst die wichtigsten theoretischen und praktischen Inhalte zur Auffrischung der SR-Kenntnisse und ist in die Grundausbildung integriert. Die Gebühr für den Wiedereinstiegskurs ist gemäss GBO RV separat geregelt.
- ² Nach erfolgreichem Abschluss des Auffrischkurses und der zugehörigen Prüfung wird die bisherige Niveaueinteilung bei der Wiederaufnahme ins SR-Kader grundsätzlich berücksichtigt.

Art. 10 Aufgaben von Schiedsrichter:innen

- ¹ Die Aufgaben der SR sind im Reglement für offizielle Wettkämpfe (ROW) geregelt.
- ² Nach dem Spiel gleicht der 1. SR die Einsatzliste im VM ab, fehlende Eintragungen sind zu ergänzen und fehlerhafte Angaben zu korrigieren. Das Matchblatt ist innerhalb von 48 Stunden mittels dem VM (Datei hochladen) an die GS Admin zu übermitteln. Das Matchblatt muss mindestens 4 Wochen durch den SR aufbewahrt werden. Besondere Vorkommnisse oder schwerwiegende Vorfälle sind zu dokumentieren und der GS Admin zu melden.
- ³ Das nicht Erfüllen von Aufgaben wird mit einer Busse nach GBO RV geahndet.

Art. 11 Pflichtpensum

- ¹ Jede und jeder dem RV angehörige SR ist im Sinne der Qualitätssicherung verpflichtet mindestens die durch den RV definierte Anzahl Spiele pro Saison zu leiten. Wird dieses Pensum nicht erfüllt wird der SR gemäss GBO RV geahndet. Die RSK kann Ausnahmen gewähren.
- ² Im Falle, dass das Pflichtpensum beim Saisonstart nicht zugeteilt werden konnte, sind die SR trotzdem verpflichtet, aus der Spielbörse oder im Rahmen anderer Wettkämpfe Spiele zusätzlich anzunehmen, damit das Pflichtpensum erfüllt werden kann.
- ³ Bei Nichterfüllung des Pflichtpensums kann die RSK eine Zurückstufung des zugeteilten Niveaus vornehmen. Die Nichterfüllung des Pflichtpensums hat zwingend eine Busse gemäss GBO RV zur Folge.

Art. 12 Aufgebot von Schiedsrichter:innen

- ¹ Die Aufgebote der SR für die Offiziellen Wettkämpfe (OW) im RV erfolgen durch die Aufgebotsstelle der RSK und werden über den VM veröffentlicht. Diese Aufgebote sind persönlich und verbindlich.
- ² SR können eigene Spiele in die Spielbörse abgeben bzw. tauschen, zusätzliche Spiele über die Spielbörse übernehmen, um offene Einsätze zu besetzen oder ihr Pflichtpensum zu erfüllen.
- ³ Im Falle einer Verhinderung sind SR verpflichtet, selbstständig für einen Ersatz mit der erforderlichen Qualifikation zu sorgen. Bis ein geeigneter Ersatz gefunden ist, bleibt die Verantwortung für den Einsatz bei der / dem zugeteilten SR.
- ⁴ SR sind verpflichtet, ihre Daten und vorhersehbaren Abwesenheiten im VM gemäss Meldung der RSK zu aktualisieren und Änderungen unverzüglich einzutragen.
- ⁵ SR haben die Möglichkeit, Einsätze für bestimmte Vereine vor Beginn der Saison (30. Juni) abzulehnen. Ein entsprechender Antrag ist mit Begründung schriftlich an die RSK zu richten. Ablehnungen während der laufenden Saison können in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der RSK durch diese bewilligt werden.
- ⁶ Für spezielle Spiele wie Cup-, Entscheidungs- und Finalsspiele erfolgt das Aufgebot nach Ausschreibung der Einsätze durch die RSK.
- ⁷ Regionale SR können bei Bedarf durch die RSK auch für nationale Spiele (1. Liga) aufgeboden werden.
- ⁸ SR sollen an einem Tag nicht mehr als zwei Spiele leiten. Eine Ausnahme gilt für Turniere, bei denen zusätzliche Einsätze zugemutet werden können. In Ausnahmefällen kann die RSK einer / einem SR ein drittes Spiel zuweisen.
- ⁹ Bei einer Spielverschiebung wird die/der betroffene SR über den VM informiert. Das neue Spiel kann bis 72 Stunden vor Spielbeginn abgelehnt werden. Erfolgt keine Ablehnung, wird es in das persönliche Aufgebot übernommen und ist verbindlich.

Art. 13 Ausrüstung von Schiedsrichter:innen

SR sind verpflichtet, mit der vollständigen Ausrüstung zu den Einsätzen zu erscheinen. Die Ausrüstung umfasst:

- a) Offizielles SR-Oberteil (Polo, mit oder ohne offizielle Jacke).
- b) Schwarze lange Hose.
- c) Hallenschuhe.
- d) Pfeife und Ersatzpfeife.
- e) Kartenset (Rot und Gelb).
- f) Münze für Auslosung.
- g) Uhr mit Sekundenzeiger
- h) Ausweis für Identifikation.
- i) Instrument zur Netzmessung.
- j) Volleyballregeln.

Art. 14 Spielleitungsentschädigung

Alle SR haben für ihre Einsätze Anspruch auf eine Spielleitungsentschädigung gemäss GBO RV.

Art. 15 Abwesenheit von Schiedsrichter:innen

¹ Das Vorgehen bei Abwesenheit von SR ist gemäss ROW Art. 46 geregelt.

² Zusätzlich zu ROW Art. 46 ist die/der SR bei Abwesenheit verpflichtet eine Begründung der Abwesenheit bei der GS Admin einzureichen. Absenzen werden mit einer Busse gemäss GBO RV geahndet und können im Wiederholungsfall zum Ausschluss aus dem regionalen SR-Kader führen.

Kapitel III Linienrichter:innen (LR)**Art. 16 Grundlagen LR**

¹ Als Grundlagen gelten die Richtlinien der SSK über den Einsatz von LR sowie der LR-Leitfaden der CEV/ERC.

² Bei Widersprüchen mit diesem Reglement haben die übergeordnete Reglemente Vorrang.

Art. 17 Voraussetzungen

¹ Als LR dürfen alle von der SSK oder RSK akkreditierten regionalen SR sowie die Mitglieder des nationalen SR-Kaders amten.

² Zusätzlich gelten folgende Anforderungen:

- a) Erfahrung als SR.
- b) Vollendung des 20. Lebensjahres.
- c) Erfolgreicher Abschluss eines LR-Kurses, einschliesslich bestandener theoretischer und praktischer Prüfung.

³ Die RSK kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Voraussetzungen vorsehen.

Art. 18 Aufgebot von LR

¹ Die Aufgebote der LR erfolgen durch die Aufgebotsstelle der RSK.

² Die LR müssen 60 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn einsatzbereit in der Halle sein.

³ Jeder vorgängige Abtausch der LR ist der Aufgebotsstelle zu melden und bedarf deren Genehmigung.

Art. 19 Abwesenheit von LR

- ¹ LR, die schuldhaft zu einem Spiel nicht erscheinen, werden durch die RSK gemäss den Bussenkatalog im Anhang des Volleyballreglements von SV gebüsst.
- ² In solchen Fällen kann jede:r in der Halle anwesende LR oder, falls kein:e andere:r LR verfügbar ist, lizenzierte:r SR ohne LR-Ausbildung ausnahmsweise als LR eingesetzt werden. Der eingesetzte Ersatz sollte nach Möglichkeit die offizielle Schiedsrichter:innenbekleidung tragen, zumindest jedoch das Polo-Shirt.
- ³ Sollte sich kurzfristig kein Ersatz finden lassen, wird das Spiel ohne LR durchgeführt. Ein:e anwesende:r, aufgebotene:r LR erhält in diesem Fall dennoch die regulär zustehende Entschädigung.

Art. 20 Beobachtung von LR

- ¹ Die LR gehören zu den SR des RV und können, wie diese, beobachtet werden.
- ² Wer den Anforderungen als LR mehrfach nicht genügt, kann aus dem regionalen LR-Kader ausgeschlossen werden.

Kapitel IV Jugendschiedsrichter:innen (JSR)**Art. 21 Sinn und Zweck JSR**

- ¹ Die Ausbildung als JSR soll junge Spieler:innen dazu motivieren, sich als SR ausbilden zu lassen. Sie ermöglicht es, frühzeitig Interesse an der SR-Tätigkeit zu wecken und erste Erfahrungen in der Spielleitung zu sammeln.
- ² Das Programm für JSR bietet den Verantwortlichen in den Vereinen die Möglichkeit, Talente im SR-Wesen frühzeitig zu erkennen und gezielt zu fördern.
- ³ JSR sollen bevorzugt Spiele auf jener Stufe leiten, auf welcher sie selbst aktiv sind. Dadurch wird die Verbindung zwischen ihrer Spielererfahrung und der SR-Tätigkeit gestärkt und die Entwicklung als SR gefördert.

Art. 22 Ausbildung JSR

- ¹ JSR absolvieren eine vereinfachte Ausbildung, die speziell auf ihre Bedürfnisse und Aufgaben abgestimmt ist.
- ² Die RSK stellt den Vereinen das notwendige theoretische Material zur Verfügung, welches für die Ausbildung der JSR erforderlich ist.
- ³ Die Vereine sind für die praktische und theoretische Ausbildung der JSR verantwortlich und sorgen für deren Vorbereitung auf die Spielleitung.
- ⁴ Die RSK veröffentlicht auf der Webseite des RV einen Leitfaden, der die Ausbildung und Förderung der JSR unterstützt.

Art. 23 Einsatz von JSR

- ¹ JSR werden durch die Vereine mit dem vom RV zur Verfügung gestellten Material ausgebildet.
- ² JSR sind keine ausgebildeten und lizenzierten SR von SV und können deshalb keine OW ausserhalb der von der RSK bestimmten JL leiten.

Kapitel V Spielleiter:innen ohne Ausbildung**Art. 24 Sinn und Zweck von Spielleiter:innen ohne Ausbildung**

- ¹ Der Einsatz von Spielleiter:innen ohne Ausbildung bezweckt die Sicherstellung des ordnungsgemässen Spielbetriebs in jenen Wettbewerben, in denen keine lizenzierten SR verfügbar oder erforderlich sind.
- ² Die Regelung dient der Entlastung der Vereine hinsichtlich der Erfüllung ihrer SR-Pflichten und ermöglicht die Durchführung von Spielen ohne Verpflichtung lizenzierte SR zu stellen.

Art. 25 Aufgaben von Spielleiter:innen ohne Ausbildung

¹ Spielleiter:innen ohne Ausbildung erfüllen sämtliche Aufgaben, die nach den geltenden Volleyballregeln für SR vorgesehen sind, mit Ausnahme der Kontrolle der Einsatzberechtigung der Spieler:innen sowie der Übermittlung des Resultats. Die Kontrolle der Einsatzberechtigung der Spieler:innen sowie das Einsenden des Matchblatts obliegt den beteiligten Teams.

² Sie sind insbesondere verantwortlich für:

- a) die rechtzeitige Präsenz am Spielort sowie die Durchführung der erforderlichen Spielvorbereitungen, einschliesslich der Kontrolle der Netzhöhe, der Antennen und der Netzanlage;
- b) die Auswahl eines regelkonformen Spielballs;
- c) die Leitung des Spiels gemäss den Volleyballregeln der FIVB, einschliesslich der Anwendung der offiziellen Handzeichen;
- d) die Führung des einfachen Matchblatts, soweit erforderlich, sowie dessen Unterzeichnung durch die Teamkapitäne nach Spielende.

Art. 26 Einsatz von Spielleiter:innen ohne Ausbildung

¹ Spielleiter:innen ohne Ausbildung kommen in den nach ROW Art. 30 vorgesehenen Ligen zum Einsatz.

² Das Aufgebot von Spielleiter:innen ohne Ausbildung liegt in der Verantwortung der Vereine. Diese stellen sicher, dass für jedes entsprechende Spiel eine geeignete Person eingesetzt wird.

Kapitel VI Referee Coaches (RC)**Art. 27 Sinn und Zweck von RC**

RC sorgen für ein angemessenes SR-Niveau im regionalen SR-Kader. Dafür beurteilen sie das Können der SR bei OW. Zudem erkennen und fördern sie Talente für höhere Aufgaben.

Art. 28 Voraussetzungen für RC

Um als RC tätig zu sein, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Erfahrung als SR (mindestens N2).
- b) Ausgeprägte soziale und didaktische Kompetenzen zur individuellen Förderung von SR.
- c) Regelmässige Teilnahme an Weiterbildungen und Kursen zur Sicherstellung der Coaching-Kompetenzen.

Art. 29 Rechte von RC

¹ RC haben das Recht, Spiele offiziell zu beobachten und zu bewerten.

² Sie dürfen offizielle Berichte über SR-Leistungen erstellen und der RSK vorlegen.

³ Sie haben das Recht, konstruktives Feedback zur Verbesserung von Technik, Auftreten und Entscheidungsfindung, zu geben.

⁴ Sie können SR zur Beförderung vorschlagen.

⁵ Sie haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäss GBO RV, die am Ende der Meisterschaft durch den RV ausbezahlt wird.

⁶ Sie dürfen Schulungsmaterialien der RSK nutzen und in Zivilkleidung unterwegs sein.

⁷ Sie dürfen Auffälligkeiten im Verhalten von Spieler:innen, Zuschauer:innen und Offiziellen dokumentieren und an die RSK weiterleiten.

Art. 30 Pflichten von RC

- ¹ Alle RC haben jährlich, bis zu ihrem ersten RC-Einsatz, alle testyourself Module im E-Learning Tool durchzuarbeiten.
- ² Wenn ein RC-Mandat als Pflicht-Schiedsrichter-Pensum zählt, muss der RC genauso viele Einsätze leisten wie ein normaler Pflicht-Schiedsrichter.
- ³ RC unterstützen SR, ohne in deren Entscheidungen einzugreifen oder diese öffentlich zu kommentieren.
- ⁴ RC überwachen den Spielverlauf und bewerten die Leistung der SR objektiv.
- ⁵ Sie fördern das Selbstvertrauen und die Motivation der SR.
- ⁶ Sie kommunizieren respektvoll, ehrlich und neutral mit den SR.
- ⁷ Sie geben sachliches und konstruktives Feedback, um die Weiterentwicklung der SR zu fördern.
- ⁸ Sie füllen Bewertungsbögen vollständig und korrekt aus, besprechen diese mit den SR und leiten sie an die RSK weiter.
- ⁹ Bei besonderen Vorfällen dokumentiert der RC die Ereignisse detailliert, damit bei einem möglichen Protest eine neutrale Darstellung vorliegt
- ¹⁰ Sie erscheinen rechtzeitig und vorbereitet zu ihren Einsätzen.

Art. 31 Aufgebot von RC

- ¹ RC werden durch die RSK gemäss Bedarf für Spiele, Turniere oder spezifische Einsätze aufgeboden. Die Aufgebote erfolgen schriftlich und die Aufgaben sowie Einsatzzeiten werden im Vorfeld kommuniziert.
- ² RC sind verpflichtet, Aufgebote anzunehmen oder frühzeitig abzusagen, falls dem Aufgebot nicht Folge geleistet werden kann.

Kapitel VII Mentoren und Mentorinnen**Art. 32 Sinn und Zweck der Mentoren und Mentorinnen**

Mentor:innen werden zur Unterstützung der neu ausgebildeten SR oder beim Eintritt in die Niveaustufe N3 in der ersten Meisterschaft der neuen SR als 1. oder 2. SR eingesetzt.

Art. 33 Voraussetzungen für Mentor:innen

- ¹ Um als Mentor:in tätig zu sein, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) SR der Stufe N3.1 und höher.
 - b) Handlungssicher als 2. SR.
 - c) Fähigkeit, neue SR kompetent zu begleiten und zu unterstützen.
- ² Vorleben einer Vorbildfunktion in Auftreten, Rolle und Funktion innerhalb der Region.

Art. 34 Rechte von Mentor:innen

- ¹ Mentor:innen sind offizielle Vertreter der RSK und werden von der RSK ernannt.
- ² Sie werden für ihre Aufgabe speziell geschult.
- ³ Sie nehmen ihre Rolle im Rahmen ihrer Tätigkeit als 1. oder 2. SR wahr.
- ⁴ Sie haben für ihre Einsätze Anrecht auf SR-Entschädigung und Reisespesen gemäss GBO RV.

Art. 35 Pflichten von Mentor:innen

- ¹ Mentor:innen geben ihr Wissen zum Spielmanagement sowie zum Verhalten vor, während und nach einem Spiel basierend auf eigener Erfahrung weiter.
- ² Sie vermitteln notwendige Fähigkeiten wie angemessenes Verhalten und Auftreten, effektive Zusammenarbeit und Teambildung und dienen dabei selbst als Vorbild.

³ Sie unterstützen den 1. oder 2. SR bei der Vorbereitung und Durchführung eines Spiels und tragen so aktiv zur praktischen Schulung dieser SR bei.

⁴ Nach dem Spiel besprechen sie den Spielverlauf mit den SR und geben konstruktive Hinweise und Tipps zur Verbesserung des Spielmanagements und des Auftretens.

Art. 36 Aufgebot von Mentoren:innen

Die Mentor:innen werden nach Rücksprache und Abstimmung mit der Aufgebotsstelle eingeteilt.

Kapitel VIII Schreiber:innen

Art. 37 Ausbildung von Schreiber:innen

¹ Die Ausbildung und die Prüfung der Schreiber:innen werden mithilfe des durch den RV bereitgestellten Online-Tools durchgeführt. Die Mitgliedervereine melden dem Schreiberverantwortlichen der RSK die Kandidat:innen für die Schreiber:innen-Ausbildung.

² Die Prüfung wird von der RSK freigeschaltet und ist innerhalb eines durch die Schreiberexpertin oder den Schreiberexperten des Vereins definierten Zeitfensters online und eigenständig abzulegen.

³ Die Mitgliedervereine sind selbst für die Ausbildung ihrer Schreiber:innen verantwortlich.

⁴ Schreiberkandidat:innen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten vom RV im VM eine digitale Schreiberlizenz ausgestellt.

Art. 38 Aufgebot von Schreiber:innen

Der Verein des Heimteams muss zu allen Spielen gemäss ROW Art. 42 Abs. 2 eine:n Schreiber:in mit gültiger Schreiberlizenz zur Verfügung stellen und ist dafür verantwortlich, dass diese:r rechtzeitig anwesend ist.

Art. 39 Aufgaben von Schreiber:innen

¹ Die Aufgaben der Schreiber:innen richten sich nach den offiziellen Volleyballregeln der FIVB, Kapitel 27.2.

² Als Teil des SR-Teams gehören die Schreiber:innen zu den Unparteiischen und haben sich entsprechend neutral und regelkonform zu verhalten.

Kapitel IX Abschlussbestimmungen

Art. 40 Verbindliche Version

Bei Auslegungsschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Verschiedenheiten ist die deutsche Version verbindlich.

Art. 41 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde durch die RSK beschlossen, durch den Vorstand genehmigt und tritt per 8. Juli 2026 in Kraft.